

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Bockenem die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 "Langer Brink" (Stadtteil Hary) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 22. 12. 1999

Siegel

gez. Brennecke gez. Rademacher
Bürgermeister Stadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Rahmenflurkarte 7563 2
Maßstab 1:1.000
Gemarkung Hary, Flur 4

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: September 1996).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 20. 12. 1999

Siegel

gez. I. A. Dr. Kohlenberg
Katasteramt Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bockenem, den ...

Stadtdirektor

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. 10. 1999 dem Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15. 10. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 und der Begründung haben vom 25. 10. 1999 bis einschließlich 24. 11. 1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 22. 12. 1999

Siegel

gez. Rademacher
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. 12. 1999 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 22. 12. 1999

Siegel

gez. Rademacher
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluß zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 ist gemäß § 10 (3) BauGB am 12. 01. 2000 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 2 bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 ist damit am 12. 01. 2000 rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06-02 liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Bockenem, den 18. Jan. 00

Stadtdirektor



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensives Grünland auszubilden und mit mindestens einem Obstbaum je 50 qm öffentlicher Grünfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- Auf den Baugrundstücken ist je angefangener 100 qm versiegelter Grundfläche ein Obstgehölz oder ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Der Spielplatz ist mit mindestens 1 Baum je 200 qm und mindestens 1 Strauch je 20 qm Spielplatzfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- Die gekennzeichnete Fläche mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken ist mit mindestens 1 Baum je 100 qm und mit mindestens 1 Strauch je 10 qm Grünfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden.
- Im Straßenumfeld ist je 150 qm versiegelter Straßenverkehrsfläche mindestens ein hochwüchsiger Baum entsprechend der Pflanzliste 3 in einer Pflanzfläche (Baumscheibe) von mindestens 12 qm anzupflanzen.
- Die unter den textlichen Festsetzungen Nr. 1 - 5 genannten Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen gem. § 10 NatG für Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anzurechnen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszuführen.
- Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzliste werden festgesetzt:
Hochstämme STU mind. 16 - 18 cm
Heister mind. 2 x verpflanzt, 100-125 cm
Sträucher mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm
Obstgehölze STU mind. 16 - 18 cm
- Die Zufahrten zu und die privaten Stellplätze auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflussbeiwert ≤ 0,6 zu befestigen (entsprechend DIN 1986).
- Die überbaubaren Flächen dürfen gemäß § 31 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise
- mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 80 % verglast ist, von bis zu 10,0 qm Grundfläche um bis zu 2,0 m überschritten werden
- mit Windfängen von bis zu 6,0 qm Grundfläche um bis zu 2,5 m überschritten werden.

LISTE DER GEHÖLZARTEN

PFLANZLISTE 1

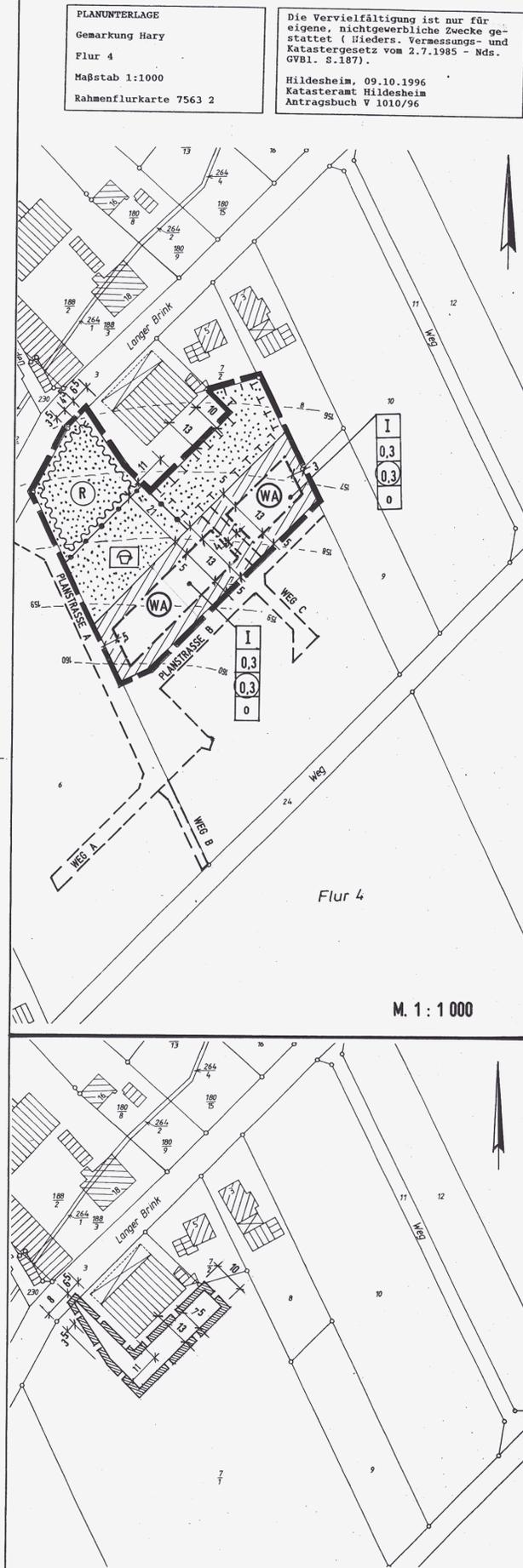
Laubbäume:	Laubsträucher:	
Acer pseudoplatanus	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer platanoides	Corylus avellana	Haselnuß
Carpinus betulus	Deutzia, in Arten	Deutzie
Quercus robur	Euonymus europaeus	Pflaferhütchen
Sorbus aria	Forsythia, in Arten	Forsythie
Sorbus aucuparia	Jasminum nudiflorum	Echter Jasmin
Tilia cordata	Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Philadelphus, in Arten	Falscher Jasmin
	Sambucus nigra	Holunder
	Syringa vulgaris	Flieder
Obstgehölze:		
Äpfel: Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Bokoop, Winterrambour, Nordhäuser, Ontario, Goldparmäne, Bohnapfel, Klarapfel		
Birnen: Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbime, Köstliche von Chameux		
Zwetschen: Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Grüne Renecode, Nancy Mirabelle		
Südkirschen: Schneiders späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe		

PFLANZLISTE 2

Laubbäume:	Wasserpflanzen:	
Alnus glutinosa	Acorus calamus	Kalmus
Fraxinus excelsior	Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Prunus padus	Carex acutiformis	Sumpfschilf
Salix alba	Iris pseudacorus	Wasserschwertlilie
	Lythrum salicaria	Blutweiderich
Weidensträucher:	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
Salix fragilis	Phragmites australis	Schilf
Salix purpurea	Schoenoplectus lacustris	Teichbinse
Salix triandra	Typha latifolia	Breitbl. Rohrkolben
Salix viminalis		

PFLANZLISTE 3

Laubbäume:		sowie Gastholzarzen und geeignet für diesen Standort:
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	
Quercus robur	Stieleiche	Rotdorn
Sorbus aria	Mehlbeere	"Paul's Scarlet"
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Crataegus crus-galli
Tilia cordata	Winterlinde	Hahnendorn
		Kaiserlinde
		Krimlinde



PLANZEICHENERKLÄRUNG M. 1 : 1 000

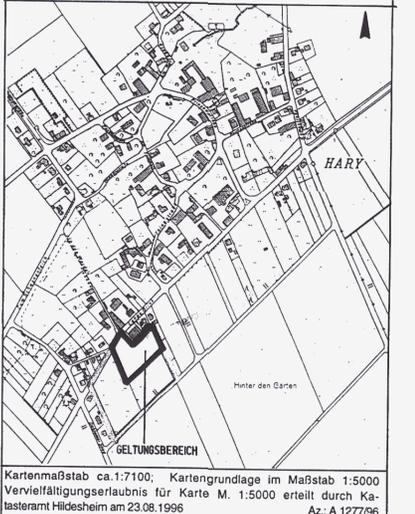
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

STADT BOCKENEM
STADTTEIL HARY
BEBAUUNGSPLAN NR. 06-02
"LANGER BRINK"
1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENDEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN
- HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE IN METERN ÜBER NN (ENTNOMMEN TOPOGRAPH. KARTE M. 1:25000 MIT ERGÄNZUNG VON ZWISCHENSTUFEN)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE -II-
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN-BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS-PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS-GRÜNFLÄCHE
- FUSS- UND FAHRRADWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ
- FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- REGENRÜCKHALTEBECKEN (IN VERBINDUNG MIT TEXTLICHER FESTSETZUNG 4)
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT BOCKENEM ZU BELASTENDE FLÄCHE

ÜBERSICHTSKARTE:



STADT BOCKENEM
STADTTEIL HARY
BEBAUUNGSPLAN NR. 06-02
"LANGER BRINK"
M. 1 : 1000

1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZASTRASSE 1 RI L-99
TEL.: 0 5 1 1 / 85 65 8-0 30625 HANNOVER

AUSFERTIGUNG
STAND: INKRAFTTRETEN